

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Dr. Thomas Gambke, Lisa Paus, Britta Haßelmann, Viola von Cramon-Taubadel, Kai Gehring, Susanne Kieckbusch, Sven-Christian Kindler, Oliver Krischer, Dr. Tobias Lindner, Jerzy Montag, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Hans-Christian Ströbele, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Steuerpflicht an die Staatsbürgerschaft knüpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach § 1 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) liegt eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht in Deutschland dann vor, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Auch die Voraussetzungen für das Vorliegen der unbeschränkten Steuerpflicht aller anderen Arten von Personensteuern in Deutschland, wie etwa der Erbschaft- und Schenkungsteuer, knüpfen nicht an der Staatsangehörigkeit des Steuerpflichtigen an (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes – ErbStG). Insbesondere vermögenden Privatpersonen ist es dadurch möglich, sich durch eine Verlagerung des Wohnsitzes in Niedrigsteuerländer wie etwa die Schweiz oder Monaco der deutschen Steuerpflicht zu entziehen. Prominente Fälle wie die von Michael Schumacher, Boris Becker oder Theo Müller stellen dabei nur die Spitze des Eisberges dar.

Erfolgt die Verlagerung des Wohnsitzes zum Schein, liegt Steuerhinterziehung vor, die sich jedoch nur selten nachweisen lässt. So war im Fall von Boris Becker eine umfangreiche Videoüberwachung notwendig, um festzustellen, dass der gewöhnliche Aufenthalt weiterhin in Deutschland stattfand. Im Regelfall sind den Finanzbehörden vergleichbare Maßnahmen nicht möglich.

Auch die legale Steuerflucht durch Verlagerung des Wohnsitzes in einen Niedrigsteuerstaat verletzt jedoch das Gerechtigkeitsempfinden: Die entsprechend handelnden Bürgerinnen und Bürger haben zuvor das Bildungssystem, die Infrastruktur und den Rechtsstaat – kurz: gemeinschaftlich finanzierte Güter – in Anspruch genommen und tun dies in der Regel auch weiterhin zu einem geringeren Grad. Ihren finanziellen Erfolg haben sie auch diesen Rahmenbedingungen zu verdanken, deren Finanzierung sie nach Inanspruchnahme aber anderen überlassen möchten. Wohlhabende Bürger handeln verantwortungslos, wenn sie ihren Wohnsitz aus steuerlichen Gründen verlagern, weil sie sich weigern, dem Gemeinwesen, das ihren Aufstieg mit ermöglicht hat, zu einem fairen Anteil an ihren Gewinnen partizipieren zu lassen. Es ist unsolidarisch gegenüber den Durchschnittsverdienern in Deutschland, die diese Möglichkeit nicht haben, und aufgrund dieses Verhaltens eine höhere Steuerlast tragen müssen.

Aus diesen Gründen knüpfen die Vereinigten Staaten von Amerika die unbeschränkte Einkommensteuerverpflichtung nicht nur an Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt, sondern auch an die Staatsbürgerschaft. Großzügige Freibeträge sorgen allerdings dafür, dass der größte Teil der im Ausland lebenden Staatsbürger von der Regelung nicht berührt ist und der Bürokratieaufwand gering bleibt. Für darüber hinausgehende Einkünfte ist in der Regel die Anrechenbarkeit im Ausland gezahlter Steuern möglich, sodass eine Doppelbesteuerung der Einkünfte vermieden wird. Durch diese Ausgestaltung betrifft die Besteuerung nach Staatsangehörigkeit zielgenau nur diejenigen, die offenbar ihren Wohnsitz aus rein steuerlichen Gründen verlegt haben: Gutverdiener, die in Gebiete mit niedrigen Steuersätzen auswandern. Es ist daher ein wichtiger Beitrag für eine gerechte Finanzierung der öffentlichen Aufgaben in Deutschland, den Kriterienkatalog für das Vorliegen der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland nach US-amerikanischem Vorbild um die Staatsangehörigkeit zu erweitern.

Steuerflucht durch Wohnsitzverlagerung und damit einhergehend auch das Argument einer drohenden Verlagerung würde unwirksam werden. Mittelfristig ist eine europaweite Rahmensetzung der Regelungen mit denjenigen Staaten, die die Steuerpflicht ihrer Bürgerinnen und Bürger ebenfalls an die Nationalität binden wollen, wünschenswert – doch kann und sollte Deutschland hier Vorreiter sein und damit einen Beitrag im Kampf gegen Steuerflucht leisten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
 - für deutsche Staatsangehörige die Staatsangehörigkeit zu einem Kriterium für das Vorliegen der unbeschränkten Steuerpflicht im Bereich der Personensteuern in Deutschland macht;
 - deutlich über dem Durchschnitt des Einkommens bzw. des Vermögens in Deutschland liegende Freibeträge für zu versteuernde Einkommen und Vermögen im Ausland lebender Staatsangehöriger vorsieht;
 - die Anrechenbarkeit im Ausland gezahlter Steuern sicherstellt;
2. auf Ebene der Europäischen Union für das Prinzip der Besteuerung nach Staatsangehörigkeit zu werben.

Berlin, den 25. Juni 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die Einführung einer Steuerpflicht nach Nationalität ist ein wichtiger Baustein im Kampf gegen Steuerflucht und eine ungerechte Finanzierung öffentlicher Güter. Prominente Fälle in Deutschland zeigen den Handlungsbedarf auf. Der Kampf gegen Steuerflucht und Steuervermeidung ist schleppend, zeigt aber Fortschritte. Je erfolgreicher er ist, etwa mit der Einführung eines umfassenden automatischen Informationsaustauschs für im Ausland erzielte Kapitalerträge, desto größer wird der Anreiz zur bislang legalen Steuerflucht durch Wohnsitzverlagerung.

Dem soll vorgebeugt werden – ohne damit allerdings für die große Gruppe derjenigen, die nicht aus vorwiegend steuerlichen Gründen im Ausland leben, zusätzliche Belastungen zu schaffen. Es geht ausdrücklich weder um die Ein-

schränkung der Freizügigkeit noch um eine Mehrbelastung von Deutschen, die ausgewandert sind, auswandern möchten oder solchen, die kaum oder nie in Deutschland gelebt haben. Hohe Freibeträge für im Ausland erzieltetes Einkommen bzw. vorhandenes Vermögen, ab denen die Regelung überhaupt erst greift, sorgen dafür, dass das Gros der deutschen Staatsangehörigen, die im Ausland leben, nicht tangiert wird. Eine Orientierung an den US-amerikanischen Regelungen, die Freibeträge von rund 100 000 US-Dollar pro Jahr vorsehen, erscheint sinnvoll. Damit sind all jene, die im Ausland nicht ein weit überdurchschnittliches Einkommen erzielen, nicht davon betroffen, eine Steuererklärung in Deutschland abzugeben zu müssen.

In der US-amerikanischen Praxis des Vollzugs dieser Regelung liegt gewöhnlicherweise ein wirtschaftlicher Anknüpfungspunkt im Inland vor, der erst den Verdacht der steuerlich begründeten Wohnsitzverlagerung hervorruft. Erst wenn dieser vorliegt und zudem die hohen Freibeträge des Einkommens oder Vermögens überschritten werden, verlangt das Finanzamt eine Steuererklärung. Damit ist die Zielgenauigkeit der Regelung sichergestellt, die sich nur auf natürliche Personen mit deutlich überdurchschnittlichem Einkommen und Vermögen mit Wohnsitz im Ausland beziehen soll, welche weiterhin einen Bezug zum Inland haben. Auslandsdeutsche ohne verbliebenen wirtschaftlichen Anknüpfungspunkt in Deutschland wären also von der Einführung der Steuerpflicht nach Nationalität in den seltensten Fällen betroffen. Gleiches gilt für Menschen mit mehrfacher Staatsbürgerschaft.

Die Steuerpflicht nach Staatsbürgerschaft ist mit dem EU-Recht, hier insbesondere der Grundfreiheit der Personenfreizügigkeit, vereinbar, da aufgrund der Anrechnungsmethode nicht der Wegzug als solcher belastet wird und damit für den Steuerpflichtigen kein Nachteil durch den Wegzug im Verhältnis zur Beibehaltung des Wohnsitzes im Inland entsteht. Es ist gerade keine Ungleichbehandlung erkennbar, wenn Deutschland alle deutschen Staatsangehörigen gleichmäßig besteuern möchte; darauf weist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Sache „van Hilten-van der Heijden“ hin. Eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist also nicht gegeben.

